

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES SPORTGESETZES UND DES

BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Ressort Sport

Vernehmlassungsfrist: 28. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
 I. BERICHT DER REGIERUNG	 6
1. Ausgangslage	6
1.1 Das Sportgesetz	6
1.2 Die Entwicklungen der letzten 12 Jahre.....	8
1.2.1 Sportveranstaltungen	8
1.2.2 Doping	9
1.2.3 Behindertensport.....	10
1.2.4 Goldenes Lorbeerblatt	11
1.2.5 Sportschule	12
1.2.6 Sportkonzept.....	14
1.2.7 Sportinfrastruktur	14
1.2.8 Leistungsvereinbarungen.....	15
1.3 Die Bedeutung des Sports für Staat und Gesellschaft	15
1.3.1 Allgemeines	15
1.3.2 Imagepolitische Bedeutung	16
1.3.3 Gesundheitspolitische Bedeutung	19
1.3.4 Wirtschaftliche Bedeutung	20
1.3.5 Erzieherische Bedeutung	20
1.3.6 Bedeutung für die Integration	22
2. Schwerpunkte der Vorlage	23
2.1 Zweckartikel	23
2.2 Doping	23
2.3 Sportinfrastruktur	26
2.4 Das Ehrenamt	28
2.5 Die Organisation und Strukturen	29
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	30
3.1 Sportgesetz.....	30
3.2 Beschwerdekommmissionsgesetz.....	41
4. Verfassungsmässigkeit.....	41

II.	REGIERUNGSVORLAGE.....	43
------------	-------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Sportgesetzes dient dem Nachvollzug von Erfahrungen und Entwicklungen aus der Praxis bei der Anwendung des Sportgesetzes während der vergangenen rund zwölf Jahre. Zugleich soll für zukünftige Herausforderungen das rechtliche Instrumentarium bereit gestellt werden. Aufgrund der Tatsache bzw. der erfreulichen Feststellung, dass sich das Sportgesetz grundsätzlich bewährt hat, konnte auf eine Totalrevision verzichtet werden. Dennoch werden gezielt einige Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

Eine wesentliche Neuerung ist die Betonung der umfassenden Bedeutung des Sports für Staat und Gesellschaft. Damit wird ein Beitrag geleistet, um das öffentliche Bewusstsein in dieser Hinsicht zu fördern und gleichzeitig die Möglichkeiten, die der Sport bietet, darzustellen und in der Folge zu nutzen. Eine weitere wichtige Änderung betrifft das Thema „Doping“: Um dem Willen, Doping wirksam zu bekämpfen, Nachdruck zu verleihen, wird das Höchststrafmass von bisher zwei Jahren Freiheitsstrafe auf drei erhöht. Eine erstmalige Regelung findet sich im revidierten Gesetz in Bezug auf die Sportinfrastruktur. Die neue Bestimmung beinhaltet Grundsätze, die beim Bau, der Miete und bei der Nutzung von Sportinfrastruktur zu berücksichtigen sind und bildet die Grundlage für die verbindliche Anwendung des neuen Sportstättenkonzepts. Weitere Ergänzungen beschäftigen sich mit dem Thema der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamts. Sie sollen zu einer vermehrten Anerkennung und Entlastung der sich in den Verbänden und den Vereinen engagierenden Personen beitragen. Schliesslich werden hinsichtlich der Organisation der staatlichen Sportförderung einige Präzisierungen in Bezug auf Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe vorgenommen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Sport

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Dienststelle für Sport

Vaduz, 26. Juni 2012

RA 2011/2691-5600

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sportgesetzes zu unterbreiten.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am **28. September 2012** ab.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das Sportgesetz

Das Sportgesetz trat am 1. April 2000 in Kraft. Es stellt die erstmalige Regelung des Sports auf gesetzlicher Ebene dar und bildet heute die Grundlage für die staatliche Sportförderung. Das Gesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Sein Zweck ist eine möglichst breite, zielgerichtete und sich an den Bedürfnissen der Institutionen und Personen des Sports und deren Aktivitäten orientierende Förderung und Unterstützung. Neben den allgemein gängigen Bereichen Schulsport, Jugend und Sport und Breitensport, fanden im Sportgesetz erstmals der Spitzen-, Leistungs-, Behinderten- und der Seniorensport, explizit Erwähnung. Dabei können Organisationen, Personen und Personengruppen nach Massgabe allgemei-

ner Grundsätze und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in den Genuss von öffentlichen Förderungsmassnahmen kommen. Zusätzlich werden aber auch spezifische Vorhaben und Bestrebungen in den verschiedenen Bereichen des Sports berücksichtigt. Aufgrund dieser Flexibilität war es möglich, durch eine sachgerechte Anwendung bzw. Auslegung der Rechtsvorschriften angemessen auf neue Herausforderungen zu reagieren. Das hierfür benötigte Zusammenspiel der Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe hat sich in Bezug auf Inhalt und Umfang als ausgewogen und sinnvoll erwiesen. Daher wird es im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes notwendig sein, auch die Verordnungen entsprechend anzupassen.

Verschiedene der im Sportgesetz erfassten Bereiche, wie beispielsweise die Themen Spitzensport oder Doping, bedurften einer erstmaligen, eindeutigen und effizienten Regelung. Besonders im Leistungs- und im Spitzensport konnten aufgrund des Gesetzes erhebliche Verbesserungen für die Sportlerinnen und Sportler erzielt werden. So werden beispielsweise seit 2001 monatlich fixe Beträge an die Eliteathletinnen und -athleten ausbezahlt. Dies im Sinne einer gezielten, der Sportlerin bzw. dem Sportler unmittelbar zu gute kommenden Förderung.

Aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen während der vergangenen rund zwölf Jahre können die Grundsätze und das System des Gesetzes, welche die Basis der staatlichen Sportförderung bilden, allgemein als sehr positiv bewertet werden. Das Gesetz und die Verordnungen haben sich bewährt.

Dennoch ist es aufgrund der Tatsache, dass das Sportgesetz ein „Erstlingswerk“ war, das eine bis anhin nicht auf gesetzlicher Ebene geregelte Materie behandelte, und der gewonnenen Erkenntnisse bei seiner Anwendung und Umsetzung in der Praxis notwendig, verschiedene Anpassungen vorzunehmen. Zudem ist der Sport generell einer der Gesellschaftsbereiche, der einer rasanten Entwicklung unterworfen ist und dadurch grossen Veränderungen unterliegt. Auch in Liech-

tenstein hat sich in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes vieles im Sport bewegt und verändert. Deshalb sind die bestehenden Strukturen hinsichtlich ihrer Zeitgemässheit und Effizienz zu überprüfen. Hierzu gehören Bereiche wie die Zusammensetzung der einzelnen Gremien und die neue Definition der strategischen Ausrichtung, der Aufgaben, der Verantwortlichkeiten, der Kompetenzen und der Zuständigkeiten der Regierung, der Sportkommission und des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes LOSV. Zudem sind Inhalt, Umfang und Abwicklung der Sportförderung zu überprüfen.

1.2 Die Entwicklungen der letzten 12 Jahre

In den vergangenen Jahren hat sich der Sport in Liechtenstein in unterschiedlichsten Bereichen weiterentwickelt. Diese Neuerungen haben sich aus den Notwendigkeiten der Praxis ergeben. Anschliessend werden die wichtigsten Projekte und Aktivitäten kurz angeführt.

1.2.1 Sportveranstaltungen

Der Sport bietet die grössten medialen Plattformen zur Vermittlung eines positiv behafteten sympathischen Bildes von Liechtenstein. Daher haben in den letzten Jahren auf Initiative von Verbänden, Vereinen und Privaten in Liechtenstein selbst immer wieder hochkarätige Sportveranstaltungen stattgefunden, wie die Tour de Suisse, der Langlaufsprint, der LGT-Marathon, das Beachvolleyball-Turnier, der Racer Bikes Cup, die U19 und U17 EM-Endrunde der UEFA oder die Kleinstaatenspiele. Diese Ereignisse werden teilweise durch Fernsehen und Printmedien einem Millionenpublikum übertragen und Liechtenstein steht dabei im Mittelpunkt. Diese Aktivitäten und Auftritte stossen so auf grosse Aufmerksamkeit. Die dabei entstandenen unzähligen Kontakte und die Weitergabe von Informationen über Liechtenstein haben viel zur Imagepflege und zur realitätsnahen Aussendarstellung Liechtensteins beigetragen. Liechtenstein hat somit die

Chancen, die Sportveranstaltungen als Präsentationsplattform bieten, zu nutzen begonnen und sich wo möglich, in vielfältiger Art und Weise wahrnehmbar und nachhaltig eingebracht. Die Durchführung solcher Anlässe wirkt sich in ideeller, ökonomischer und touristischer Hinsicht positiv aus. Auch geben sie wichtige Impulse für den Nachwuchsbereich im Sport. Der imagepolitische Wert des Sports für die vorteilhafte Aussendarstellung Liechtensteins ist zweifelsohne sehr gross und vorbehaltlos anzuerkennen.

1.2.2 Doping

Ein wichtiges Dauerthema der Sportpolitik ist die Dopingbekämpfung. Die Kommerzialisierung, Vermarktung und die Wissenschaft und Forschung im Sport sind in den vergangenen Jahren mit grossem Tempo vorangeschritten. Neue Skandale, neue Substanzen und immer schwerer nachweisbare Methoden belegen dies deutlich. Aufgrund der Komplexität des Problems ist auch der Staat in zunehmendem Masse gefordert. Dabei ist die Regelungsautonomie der Sportverbände zu achten. Rechtsstaatliche Mindestgarantien sind jedoch zu gewährleisten, Gesetze zu respektieren und wenn nötig konsequent durchzusetzen.

Im Sportgesetz finden sich zeitgemässe und umfassende Bestimmungen zum Thema Doping. Der Staat fördert und finanziert die Dopingprävention durch Ausbildung, Information, Beratung, Dokumentation und Forschung. Grundsätzlich sind der nationale Dachverband (LOSV) und die einzelnen nationalen Sportverbände für die Kontrollen und Sanktionen zuständig. Der LOSV wurde beauftragt, die Dopingkontrollen durchzuführen, welche vom Staat finanziert werden. Der LOSV hat hierzu eine Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit mit Swiss Olympic abgeschlossen. Die einzelnen Verbände und Vereine haben sicherzustellen, dass sich betroffene Sportlerinnen und Sportler den Dopingkontrollen unterziehen. Werden diese von Verbänden oder Veranstaltern nicht gewährleistet, so können Beiträge gekürzt oder verweigert werden oder sind rückzuerstatten.

Durch die im Sportgesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Doping wurde das Übereinkommen gegen Doping des Europarats vom 16. November 1989 umgesetzt, das für das Fürstentum Liechtenstein in der Folge im Juli 2000 in Kraft getreten ist. Liechtenstein unterstützt den Europarat und alle anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen, besonders die im Jahre 1999 gegründete Welt-Antidoping-Agentur (WADA), in ihrem Bestreben nach der Förderung und Koordination des internationalen Kampfes gegen Doping im Sport. Dies soll durch eine weltweite Harmonisierung der Anti-Dopingbestimmungen erreicht werden.

Im Juni 2006 ist das Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zum Übereinkommen des Europarats gegen Doping von 1989 für Liechtenstein in Kraft treten. Das Zusatzprotokoll regelt insbesondere die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen sowie das Recht von Dopingbekämpfungs-Organisationen Tests an Athletinnen und Athleten durchzuführen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Zudem wird die Welt-Antidoping-Agentur ermächtigt, Dopingkontrollen auch ausserhalb von Wettkämpfen in den Vertragsstaaten durchzuführen. Mit dem Protokoll zählt das Übereinkommen gegen Doping zu den wenigen internationalen Übereinkommen, die mit einem bindenden Kontrollverfahren ausgestattet sind.

1.2.3 Behindertensport

Der Behindertensport geniesst weltweit einen hohen Stellenwert. Internationale und nationale Wettkämpfe stehen im Mittelpunkt des Interesses (z.B. Paralympics und Special Olympics). Das Können und die Leistungsbereitschaft dieser Sportlerinnen und Sportler und die Freude und das sportliche Engagement sind aussergewöhnlich. Die Werte wie Fairness und Gemeinschaftssinn, Einsatzwille und Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Disziplin, die den Sport auszeichnen, gelten für alle gleichermassen. Diese Werte werden ganz besonders

von Behindertensportlern vorgelebt. Die beispielgebende Entschlossenheit, Schwierigkeiten des Lebens als besondere Herausforderungen zu begreifen und diese auch zu meistern, macht sie zu Vorbildern – weit über den Bereich des Sports hinaus. Sie motivieren andere Menschen, sich sportlich zu betätigen und darüber hinaus sich selbstbewusst für eigene Ziele einzusetzen.

So stand der Behindertensport den letzten Jahren mehrmals im Zentrum der sportpolitischen Arbeit. Das Sportseminar 2007 befasste sich mit diesem Thema und zwei Mal fand der „Tag des Behindertensports„ statt. Hierbei wurde auf vielfältige Art und Weise Einblick in den Behindertensport gegeben, dessen Möglichkeiten anschaulich dargestellt und in diesem Sinne erlebbar gemacht. Hinzu kommen zahlreiche nationale und internationale Veranstaltungen im In- und Ausland, die von der Regierung unterstützt wurden und an denen die Behindertensportler aus Liechtenstein immer wieder mit viel Freude und Erfolg teilnahmen. All diese Bemühungen trugen dazu bei, Berührungängste abzubauen, um zu einem unbefangenen Miteinander zu gelangen.

1.2.4 Goldenes Lorbeerblatt

Im März 2003 wurde zum ersten Mal das Lorbeerblatt der Regierung für besondere Verdienste um den Sport verliehen. Das Goldene Lorbeerblatt wird als immaterielle Auszeichnung für herausragende Leistungen an Personen, welche sich um den Sport in Liechtenstein besonders verdient gemacht haben, und an erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und ehrenamtliche Funktionäre verliehen. Es ist die höchste Anerkennung, welche die Regierung im Bereich des Sports vergibt und Ausdruck dafür, dass der Sport als Ganzes betrachtet wird und das Ehrenamt die gleiche Wertschätzung erfährt wie die sportlichen Leistungen und Erfolge. Die Auszeichnung wurde auf Initiative der Sportkommission geschaffen.

1.2.5 Sportschule

Im August 2004 wurde die Sportschule Liechtenstein an der Realschule Schaan eröffnet. Dieses in Form eines Schulversuchs zum Thema "Schule und Sportförderung" vorgesehene Modell ermöglicht es, sportbegabten Jugendlichen aus dem ganzen Land und aus allen Schularten (Oberschule, Realschule, Gymnasium) nach der Primarstufe in die Realschule Schaan einzutreten. Die Sportschule Liechtenstein bietet jungen Sporttalenten optimale Rahmenbedingungen, um Schule und Sportkarriere besser vereinen zu können. Durch eine Reduktion der Unterrichtsstunden und einen flexiblen Schulbetrieb verfügen die Schülerinnen und Schüler über Zeitgefässe, um an mehreren Vor- und Nachmittagen pro Woche ein qualifiziertes Training in den jeweiligen Sportverbänden zu absolvieren. Eine tragende Rolle kommt dabei den Sportverbänden zu. Sie legen u. a. gemeinsam mit der Sportkommission die sportlichen Aufnahmekriterien fest. Diese Kommission bestehend aus Vertretern der Schulbehörden, der Sportkommission, des LOSV, der Realschule Schaan und des Liechtensteinischen Gymnasiums entscheidet auf Basis der Verbands-Vorschläge über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.

Die Sportschule Liechtenstein darf seit ihrer Einführung im August 2004 als Erfolg bezeichnet werden und findet grossen Anklang bei den Schülerinnen und Schülern, Eltern und den Sportverbänden. Daher wurde mit der Revision des Schulgesetzes die Sportschule auf der Sekundarstufe I und II gesetzlich verankert.

In Ergänzung hierzu wurde einerseits im Bereich der beruflichen Weiterbildung beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) im Jahr 2008 eine neue Koordinationsstelle für talentierte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler eingerichtet. Diese Koordinationsstelle setzt sich für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ein, in dem sie Schulabgängerinnen und Schulabgängern der Sportschule eine gezielte Unterstützung bei der Lehrstellensuche und auch während

der Lehrzeit bietet. Zusätzlich kann, gestützt auf das Berufsbildungsgesetz, Personen, welche durch die liechtensteinischen Sportverbände als "Spitzensportlerin" oder "Spitzensportler" ausgewiesen werden und somit von der Begabtenförderung profitieren, das Schulgeld für Privatschulen im Bereich der beruflichen Grundbildung mit Berufsziel Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest durch den Staat bezahlt werden. Dies jedoch nur für den Fall, dass diese Ausbildungsinstitutionen ein Programm speziell für Sportschüler und Sportschülerinnen anbieten und dieses Angebot nicht bereits in Liechtenstein vorhanden ist.

Andererseits wurde am Liechtensteinischen Gymnasium das Projekt „Sportschule an der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums“ gestartet. Als Sportklassen gelten Klassen des Gymnasiums, in welche Leistungssport treibende Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die Bedingungen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erfüllen. Wie an der Sportschule an der Realschule Schaan sind ein vom Sportverband langfristig organisiertes, leistungsorientiertes und qualifiziertes Training in der unterrichtsfreien Zeit und die jährliche Berichterstattung des Sportverbandes über den Verlauf des Trainings und den Trainingserfolg Voraussetzungen hierfür. Dies bedeutet zudem, dass diese Schülerinnen und Schüler erhöhte Anforderungen bezüglich Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten zu erfüllen und auf den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen sowie auf Doping zu verzichten haben. Die Sportklasse wird im Profil Wirtschaft und Recht geführt.

All diese Neuerungen sind wichtige Schritte auf dem Wege hin zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die jungen Talente. Das Ziel ist die Verbesserung der Erfolgsaussichten bzw. die Förderung der Konkurrenzfähigkeit in einem Alter, das für die sportliche Grundbildung entscheidend ist.

1.2.6 Sportkonzept

Die Regierung hat im Jahre 2005 „Das Konzept der Regierung für die Sportpolitik in Liechtenstein“ beschlossen. Dieses gibt umfassend Auskunft über die Grundsätze der zukünftigen Sportpolitik, deren Hauptziele und die hierfür notwendigen Massnahmen. Im Sinne einer grundsätzlichen Weichenstellung für die Zukunft wurde nach einer Standortbestimmung betreffend den Sport in Liechtenstein im Jahre 2004 anhand einer kritischen Analyse des Ist-Zustandes der Handlungsbedarf in sportlicher, politischer, rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht abgeleitet.

1.2.7 Sportinfrastruktur

Sportanlagen haben nicht nur bei lizenzierten Sportlern und Vereinsmitgliedern, sondern auch im Bereich des Breiten- wie auch im Schulsport eine bedeutende Stellung eingenommen. Die Besucherzahlen belegen dies. Sie haben einen festen Platz im Bereich Freizeitgestaltung erlangt und sind sehr beliebt. Das Vorhandensein einer intakten Sportstätte ist zudem Voraussetzung für die Organisation eines laufenden Trainingsbetriebs sowie die Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben. Deshalb leisten das Land und die Gemeinden bedeutende Beiträge für die Schaffung und den Erhalt einer funktionierenden Infrastruktur. Der Staat hat in der Vergangenheit des Öfteren die Gemeinden und die Landsportverbände beim Bau von Sportinfrastruktur finanziell unterstützt. So wurde zur Durchführung von EM-Spielen gegen England und die Türkei die Ausführung von baulichen Sicherheitsmassnahmen beim Rheinparkstadion subventioniert. Im Zuge des Ausbaus der Bergbahnen Malbun wurden Infrastruktureinrichtungen des Skisports mitgetragen. Im Steg wurden zudem die notwendigen Modernisierungsmassnahmen der Valünalopp-Langlaufstrecke unterstützt. Zur

Sportinfrastrukturverbesserung wurde ein Beitrag an den Neubau der Minigolfanlage gewährt.

1.2.8 Leistungsvereinbarungen

Die Regierung schloss mit dem LOSV und der Special Olympics Liechtenstein Stiftung Leistungsvereinbarungen ab. Beide Institutionen erhalten jährlich einen bestimmten Landesbeitrag. Hieraus bestreiten sie die Kosten für ihre Administration, die Durchführung und die Umsetzung ihrer sportlichen Projekte und Aktivitäten. Aufgrund des bisherigen Fehlens einer eindeutigen rechtlichen Grundlage, war es geboten, die Zusammenarbeit und die Rechte und Pflichten zwischen dem Staat und diesen Institutionen auf der Grundlage eines Vertrages zu regeln.

1.3 Die Bedeutung des Sports für Staat und Gesellschaft

1.3.1 Allgemeines

Das Besondere am Sport ist seine Faszination und damit seine ungemeine Popularität, sein regionaler Charakter aber auch seine Internationalität auf allen Stufen und sein Beitrag zur Völkerverständigung. Durch Veranstaltungen und Wettkämpfe werden Gemeinschaftserlebnisse und Freundschaften möglich, unbesehen der Weltanschauung, Nationalität, Konfession oder Hautfarbe. Der Sport erfreut sich auch in Liechtenstein einer langen Tradition und einer tiefen Verwurzelung in der Bevölkerung. Seine immense Beliebtheit zeigt sich daran, dass rund die Hälfte der Liechtensteiner Bevölkerung in Sportvereinen und -verbänden aktiv ist. Der Sport in seiner Gesamtheit - Leistungs- und Spitzen-, Schul-, Behinderten- und Seniorensport – ist aus Sicht des Staates aufgrund seiner gesellschafts-, gesundheits-, image-, erziehungs- und wirtschaftspolitischen Wirkung ungemein wichtig. Die Politik hat diesem Umstand Rechnung zu tragen und Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. die Grundlagen bereitzustellen, um auf jeder Leistungs-

stufe Sport betreiben zu können. Um eine solche breite und qualifizierte sportliche Betätigung zu ermöglichen bzw. weiterhin zu gewährleisten, wird daher der Sport von der öffentlichen Hand gefördert. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Deshalb leisten das Land Liechtenstein, aber auch die Gemeinden bedeutende Beiträge zur Sportförderung und an die dazu gehörende Infrastruktur.

1.3.2 Imagepolitische Bedeutung

Heute wird die Rolle des Sports als Imagefaktor und Werbeträger im Ausland oft noch unterschätzt. Dessen Möglichkeiten gilt es sich bewusst zu machen, um in der Folge das sich hier bietende Potential und die zur Verfügung stehenden Plattformen bestmöglich zu nutzen. Sportveranstaltungen auf Topniveau sind verbunden mit einer beachtlichen Medienpräsenz und bieten somit die Möglichkeit, sich in sympathischer Art und Weise einem internationalen Publikum vorzustellen. Nicht zuletzt deshalb wird um die Ausrichtung von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen heute massiv geworben. Auch Liechtenstein hat sich unter Berücksichtigung der eigenen Grössenverhältnisse hier behauptet und positioniert. Liechtenstein konnte sich in den letzten Jahren vermehrt als professioneller Veranstalter und Gastgeber für internationale Wettkämpfe profilieren und präsentieren. Die LieGames im Jahre 1999 und 2011, die grössten je in Liechtenstein durchgeführten Sportanlässe, haben der Machbarkeit und Durchführbarkeit von Grossanlässen in Liechtenstein einen wichtigen Impuls gegeben. Dabei profitierten der einheimische Sport und auch das Land Liechtenstein in vielfacher Hinsicht von diesen Grossereignissen, die von der Bevölkerung mit grosser Begeisterung begleitet wurden. Die Organisation der U19-Europameisterschaftsendrunde 2003 und der U17-Europameisterschaftsendrunde 2010 im Fussball, die Tour de Suisse, die seit einigen Jahren regelmässig in Liechtenstein Halt macht und die Massen bewegt, sind nur stellvertretend einige weitere Beispiele, die zeigen was der Sportkalender Liechtensteins zu bieten hat. Daher wird der Sport auch bei

der auf Anfang dieses Jahres neu geschaffenen Organisation „Liechtenstein Marketing“, welche die Aufgaben von Liechtenstein Tourismus und der Stiftung Image Liechtenstein unter einem Dach bündelt, eine wichtige Rolle spielen. Durch die Vermarktung des Landes in den Bereichen Standortmarketing, Tourismus und Grossveranstaltungen soll Liechtenstein im internationalen Standortwettbewerb besser positioniert werden. Hierzu kann der Sport einen wichtigen Beitrag leisten.

Gerade im Sport konnten zuletzt zudem vermehrt durch grenzüberschreitende Partnerschaften und gemeinsame Veranstaltungen mit unseren Nachbarn einige imagewirksame Auftritte realisiert werden. Besonders zu erwähnen ist der gelungene Einbezug Liechtensteins durch Österreich und der Schweiz bei verschiedenen Sportgrossanlässen, wie z.B. beim Sportjournalisten-Weltkongress im Mai 2007, bei der Weltgymnaestrada im Juli 2007 und bei der UEFA EURO 2008. Auch führt ein Teil der Strecke des slowUp Werdenberg-Liechtenstein durch unser Land. Ein weiterer Ausdruck der freundschaftlichen Beziehungen und einer engen und etablierten Zusammenarbeit ist die gemeinsame Austragung des Europäischen Olympischen Winter-Jugendfestivals 2015 mit Vorarlberg. Es wird sich also auch in Zukunft die Möglichkeit bieten, Liechtenstein als leistungsfähigen und freundlichen Gastgeber weiter zu etablieren und über die Landesgrenzen hinaus international bekannt zu machen.

Parallel hierzu muss die Zusammenarbeit mit den Medien verstärkt und die Präsenz Liechtensteins an internationalen Grossveranstaltungen (Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, etc.) entsprechend begleitet werden. Eine ganz besondere Rolle kommt in diesem Zusammenhang den liechtensteinischen Sportlerinnen und Sportlern zu: Mit ihren Leistungen und Erfolgen setzen sie einerseits für die Sportszene Liechtensteins bedeutende Zeichen und liefern immer wieder aufs Neue den Beweis, dass für liechtensteinische Sportlerinnen und

Sportler an internationalen Anlässen grosse Leistungen und Erfolge möglich sind. Andererseits sind sie Botschafter des Sports und tragen enorm viel zu einer positiven Wahrnehmung und zur Imagebildung Liechtensteins im Ausland bei. Die internationale Resonanz auf ihre Erfolge ist enorm, was zu einer Steigerung des Bekanntheitsgrades von Liechtenstein führt. Dies sind Effekte, die ansonsten nur mit riesigen und finanziell kaum machbaren Anstrengungen in der Imagepflege möglich wären.

Mit Blick auf eine aktive Aussendarstellung durch die Möglichkeiten des Sports ist das Engagement von verschiedener Seite, Liechtenstein zum Veranstaltungs- und Austragungsstandort für Sportwettkämpfe und auch Funktionärstreffen zu machen, weiterhin zu unterstützen. Dies auch aus rein sportlichen Aspekten: Für liechtensteinische Sportler oder Mannschaften stellen Sportveranstaltungen eine einzigartige Gelegenheit dar, sich mit ihren Kollegen zu messen. Die Erfahrungen, die sie dabei machen, sind von hohem Wert für ihre persönliche und sportliche Entwicklung. Zudem ist die Vergabe von Sportveranstaltungen einerseits auch als Anerkennung der Arbeit eines Verbandes und somit auch der Leistung, der sich dort ehrenamtlich einsetzenden Personen zu werten. Andererseits ist die Ausrichtung verschiedenster Anlässe durch Liechtenstein auch als Akt der Solidarität eines verantwortungsbewussten Mitglieds der Sportgemeinschaft zu verstehen.

Zur Unterstützung, Ergänzung und auch Durchsetzung der vorgehend beschriebenen Massnahmen muss auch der Staat Präsenz zeigen und aktiv agieren. Mitgliedschaften und die Entsendung von Vertretern in Gremien des Sports (Agenturen, Panels, Working- oder Expertengruppen, Komitees, etc.) internationaler Organisationen (Uno, Europarat etc.) und damit einhergehend ein Networking bzw. Kontaktpflege müssen gezielt erfolgen. Damit wird der Informationszugang und die Einflussnahme bei den Entscheidungsprozessen gesichert. In diesem Sinne muss, um möglichst optimale Voraussetzungen für den liechtensteinischen Sport

zu schaffen, die angemessene Vertretung nach Aussen, die Wahrnehmung der einheimischen Interessen und die aufmerksame Begleitung der internationalen Entwicklungen und Aktivitäten, das Ziel der Sportaussenpolitik Liechtensteins sein.

1.3.3 Gesundheitspolitische Bedeutung

Die Vorteile des Sports für die Gesundheit sind allgemein bekannt. Bewegung und Sport wirken sich direkt auf Gesundheit und damit auch auf die Lebensqualität der Menschen aus. Wer regelmässig Sport treibt, entwickelt ein gesundes Verhältnis zu seinem Körper und steigert sein allgemeines Wohlbefinden. Wer Sport treibt, hat das Gefühl, seine Freizeit sinnvoll zu nutzen. Er empfindet Spass, Befriedigung und bewältigt die täglichen Herausforderungen mit mehr Schwung und Elan. Die sportliche Betätigung und die durch ihn vermittelten Werte bereiten somit dem Menschen individuelle Glücksmomente.

In medizinischer Hinsicht ist Sport als präventive Massnahme zur Vorbeugung vor Herz-Kreislauf-Krankheiten, zur Erhaltung der Selbständigkeit im Alter zu sehen. Des Weiteren wirkt sich die aktive Bewegung auf das Körper- und Ernährungsbewusstsein der Menschen und somit direkt auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen aus.

Im Sinne der Volksgesundheit und Bewegung unterstützt die Regierung beispielsweise den Aktionstag „slowUp“, einen sehr guten regionalen Breitensportanlass, mit dem Ziel zur Erhaltung und zum Ausbau des Bewegungsbewusstseins der Bevölkerung Liechtensteins unter dem Leitgedanken “Bewegung für Gesundheit”.

1.3.4 Wirtschaftliche Bedeutung

Der Stellenwert des Sports als Wirtschaftsfaktor wird heute uneinheitlich bewertet. Obwohl es mehrere Studien z.B. zur Umwegrentabilität in Bezug auf die Ausrichtung von Sportanlässen gibt, werden solche Kosten-Nutzen Rechnungen immer noch mit grösster Vorsicht oder gar Skepsis zur Kenntnis genommen. Die Gesamtbetrachtung wird unter anderem auch deshalb erschwert, weil Sport kein eigener „Wirtschaftssektor“ ist, sondern viele Branchen (z. B. Dienstleistung, Handel, Produktion, Tourismus etc.) in sich vereint. Dabei kann der Gegenwert in Form der direkten Wertschöpfung für ein Ausrichterland - je nach Grösse der Sportveranstaltung und der damit verbundenen Medienpräsenz bzw. Berichterstattung – durchaus den Finanzbedarf für die Ausrichtung einer Sportveranstaltung sogar übertreffen und zeitigt folglich eine bedeutsame Innen- und Aussenwirkung.

Die Bedeutung des Sports und seines Umfelds als „Wirtschaftszweig“ - auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen – darf also nicht vernachlässigt werden, sondern im Gegenteil, Liechtenstein muss sich auch deswegen weiterhin aktiv darum bemühen, Sportveranstaltungen und Funktionärstreffen zu beherbergen.

1.3.5 Erzieherische Bedeutung

Die Bewegungsgewohnheiten der Gesellschaft allgemein und der Jugendlichen im Speziellen unterliegen einem ständigen Wandel. So ist in den letzten Jahren auf der einen Seite das Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten enorm gestiegen. Auf der anderen Seite hat sich jedoch auch das Ernährungsverhalten der Jugend stark verändert. In diesem Umfeld ist der Sport und Bewegung allgemein von sehr grosser erzieherischer Bedeutung. Sport ist Lebensschulung. Schüler werden von jung an mit motorischen, sozialen und konditionellen Bedingungen des Sports vertraut gemacht. Zudem werden allgemeine Schlüsselqualifika-

onen wie Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Verständigung, Solidarität und Leistungsbereitschaft gefördert und soziale Handlungsmuster vermittelt. Im Miteinander in der Gemeinschaft wird im Wettkampf durch Leistung verlieren und gewinnen gelernt, Spannung und Wagnis im Spiel erstmals wahrgenommen. Schliesslich wird die Selbständigkeit und –tätigkeit und die Reflexion gefördert und eine gewisse Wertorientierung automatisch angenommen. Verschiedene Fertigkeiten und Kenntnisse wie Techniken, Bewegungswissen oder Spielerziehung werden erlernt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Sport im Leben der Kinder und Jugendlichen ein hoher Stellenwert zukommt und eine vielschichtige wesentliche erzieherische Wirkung hat. Liechtenstein nimmt deshalb beispielsweise seit 1979 an Jugend und Sport (kurz J+S) und seit Kurzem auch an „J+S Kids“, dem nationalen Förderungswerk der Schweiz für 5 bis 20-jährige Kinder und Jugendliche im Sport teil. Das Programm hat die Gestaltung und Förderung des kinder- und jugendgerechten Sports zum Ziel. In diesem Sinne unterstützt Jugend und Sport unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Auch auf europäischer Ebene hat sich dieses Bewusstsein durchgesetzt und das Jahr 2004 wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zum Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport erklärt. Ziel war es, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Bildung und denjenigen des Sports zu intensivieren und die erzieherischen Werte des Sports vermehrt zu nutzen. Die Regierung veranlasste hierzu die Durchführung eines nationalen Programms in Liechtenstein, das von einem Organisationskomitee, bestehend aus Vertretern der Sportkommission, des LOSV und des Schulamtes erarbeitet wurde. So fanden regelmässig Aktivitäten und Veranstaltungen statt, um den Stellenwert des Sports und speziell dessen erzieherische Funktion hervorzuheben.

Höhepunkt war der Lieathlon in Schaan, Ruggell und Balzers mit über 1800 teilnehmenden Personen. Weiters wurden der Fit and Fun Day in Ruggell, Familiensporttage in Balzers, Eschen und Schellenberg, Landesschulsporttage in verschiedenen Gemeinden und eine Ausstellung im Kunstmuseum im Rahmen dieses europäischen Jahres durchgeführt.

1.3.6 Bedeutung für die Integration

Wer Sport treibt, ist nicht darauf angewiesen, sich seine Anerkennung und sein Selbstwertgefühl durch Aggression oder demonstratives Anderssein zu erwerben. Gerade für Jugendliche ist dies sehr wichtig. Wer Sport treibt, fühlt sich respektiert, lernt mit Frust umzugehen, erlebt Toleranz. Wer regelmässig Sport treibt, tankt Selbstvertrauen. In den Verbänden und Vereinen werden Teamfähigkeit, Respekt und Gemeinschaftssinn bereits in jungen Jahren entwickelt und gefördert. Dabei spielen Hautfarbe oder andere Unterschiede in Herkunft und Religion und kulturelle Grenzen keine Rolle. Die Möglichkeiten des Sports betreffend die Integration und sogar zur Überwindung von Konflikten sind einzigartig. Dies belegen auch verschiedene Projekte und Initiativen zum Thema Sport und Völkerverständigung bzw. Frieden. Weltweit engagieren sich Hilfs- und Friedensorganisationen sowie Persönlichkeiten aus Sport, Politik, Wirtschaft und Medien, um gemeinsam mit Hilfe des Sports für Frieden, Entwicklung und lokale Probleme Lösungen zu suchen. Der Generalsekretär der UNO hat eigens einen Sonderberater für Sport im Dienst für Entwicklung und Frieden in Genf eingesetzt. Liechtenstein hat daher schon mehrfach Projekte auf diesem Gebiete unterstützt. So wurde mehrmals die Teilnahme eines „Special Guest Teams“ aus Krisenregionen wie dem Sudan, dem Kosovo und eines gemischten Teams aus israelisch-palästinensischen Teams an einem internationalen Fussballturnier finanziert.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Zweckartikel

Der umfassenden Bedeutung des Sports wird im Vernehmlassungsentwurf an prominenter Stelle, nämlich im Zweckartikel, Ausdruck verschafft. Dieser wird wesentlich erweitert und erfasst nebst der Gesundheitsvorsorge durch Sport neu in Bst. b und Bst. c explizit die gesellschaftlichen Aspekte der Imagepflege, Wirtschaft, Erziehung und Integration. In Bst. d wird sodann auf den Bau von Sportinfrastruktur Bezug genommen. Dies ist ein neuer Aspekt im Sportgesetz, der für die Zukunft wegweisend sein wird. In Verbindung zum neuen Art. 5a wird die Bedeutung der Koordination in diesem Bereich hervorgehoben und unterstrichen. Schliesslich befasst Bst. e wie bis anhin mit der staatlichen Bekämpfung des Dopings, einer immerwährenden Aufgabe.

2.2 Doping

In den vergangenen Jahren hat sich die Situation in der Dopingbekämpfung stark verändert. Sie wird mittlerweile ganzheitlich betrieben, von der Politik über die Sportverbände bis hin zur Wissenschaft. Die internationalen und nationalen Verbände sorgen mit einer zunehmenden Regelungsdichte dafür, dass kein Zweifel daran besteht, dass Doping verboten ist und nicht toleriert wird. Dennoch gibt es Schwächen und Lücken, vor allem in der nicht überall gleich konsequenten Anwendung der Vorschriften und gleichartigen Sanktionierung der Täterinnen und Täter. Auch sind die zur Verfügung stehenden Mittel und Verfahren zum Nachweis von Doping noch verbesserungswürdig. Es wird aber allenthalben mit sehr grossem Aufwand daran gearbeitet, die Risiken für den Dopingsünder zu erhöhen und ihn so abzuschrecken. Der Kampf gegen Doping ist ein schwieriger aber

durchaus festzustellende Erfolge zeigen, dass er nicht hoffnungslos ist, sondern im Gegenteil auch Wirkung zeigt.

Der Schlüssel zum Erfolg in diesem Zusammenhang ist ein optimales, weltweit einheitliches Regel- und Kontrollsystem. Wirksame Massnahmen hierbei sind vor allem Trainingskontrollen ausserhalb des Wettkampfs und ohne Vorankündigung. Damit werden Sportlerinnen und Sportler überrascht und haben keine Möglichkeit etwas zu vertuschen oder rechtzeitig etwas zu unternehmen, um den Nachweis verbotener Mittel in ihrem Körper zu verunmöglichen. Die Umsetzung dieser Kontrollen setzt jedoch eine entsprechende Organisation voraus. Erstens müssen die kontrollierenden Instanzen wissen, wo sich die zu kontrollierende Person aufhält und zweitens muss auch ein funktionierendes technisches Umfeld vorhanden sein. Hier sind jedoch die weltweiten Gegebenheiten von sehr unterschiedlicher Natur.

Mit der Schaffung des Sportgesetzes und dessen Inkrafttreten im April 2000 wurde die Dopingbekämpfung in Liechtenstein gesetzlich verankert. Der Kern der Bestimmungen betrifft die verbotenen Handlungen. Demnach werden Personen bestraft, welche Mittel zu Dopingzwecken herstellen, einführen, ausführen, vermitteln, vertreiben, verschreiben oder abgeben oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritten anwenden. Es wird also darauf abgezielt, Personen im Umfeld von Sporttreibenden zu bestrafen (Ärztinnen und Ärzte, abgabeberechtigte Personen, Trainerinnen und Trainer, Pflegepersonen). Strafrechtlich unverfolgt hingegen bleibt die Sportlerin bzw. der Sportler beim Konsum von Dopingmitteln und Dopingmethoden. Stellt sich nach Gewährung von Förderungen heraus, dass ein Förderungsempfänger des Dopings überführt wird oder wurde, Dopingkontrollen verhindert werden oder wurden so sind gewährte Förderungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zurückzuerstatten bzw. zu ersetzen. Der Umfang der Rückerstattungs- oder Ersatzpflicht wird von der Sportkommission auf Emp-

fehlung des Spitzensportausschusses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt. Wer sich selbst gefährdet, soll darüber jedoch hinaus nicht staatlich bestraft werden, sondern den Sanktionen der zuständigen Sportorganisationen unterstehen.

Aufgrund der Entwicklungen des Dopingmissbrauchs im Sport bleibt dieses Thema jedoch eine andauernde stets aktuelle Aufgabe, die immer wieder neue Massnahmen erforderlich macht. Liechtenstein ist sich dies bewusst und wird auch in Zukunft weiterhin im weltweiten Kampf gegen Doping gefordert sein, sich aktiv einzubringen und diesbezügliche Massnahmen mitzutragen und umzusetzen. In der Vorlage selbst wird daher der Strafrahmen für ein entsprechendes Vergehen von zwei auf drei Jahre erhöht. Dies nebst der heute schon möglichen Verweigerung, Kürzung oder Rückerstattung der Beiträge.

Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Überlegungen existieren, dass auch der Sportler selbst zur Rechenschaft gezogen werden soll, wenn er vorgehend beschriebene Handlungen an sich selbst oder an anderen vornimmt. Er begeht damit einen Betrug am Sport und an seinen Partnern und wird strafbar. Das Doping würde sodann unter den Begriff des Sportbetrugs subsumiert. Dies bedeutet, dass der dopende Sportler zukünftig strafrechtlich verfolgt werden könnte. Dies soll sowohl eine abschreckende Wirkung als auch effektivere Ermittlungen zur Folge haben. Damit wäre also der Sportler selbst, nicht nur sein Umfeld, strafbar. Überführte Dopingsünder hätten somit durch den strafrechtlichen Tatbestand des Betrugs eine kriminelle Handlung begangen. Diesbezüglich Vorschläge wurden beispielsweise in der Schweiz diskutiert. Im Ergebnis fand jedoch keine Bestimmung Einlass in das Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport.

2.3 Sportinfrastruktur

Das bis anhin geltende Sportstättenkonzept von 1995 wurde in Teilen umgesetzt und in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurde in den Gemeinden grösstenteils mit finanzieller Unterstützung des Landes eine Reihe von Sportstätten gebaut. Es darf grundsätzlich festgestellt werden, dass Liechtenstein über viele und qualitativ sehr gute Sportstätten verfügt und auch das Sportstättenangebot für Schulen gut und für die Bedürfnisse ausreichend ist. Als Negativum muss eingeräumt werden, dass in der Vergangenheit der Bau der Sportstätteninfrastruktur vielfach ohne ausreichende Koordination zwischen Gemeinden, Land und Sportverbänden erfolgte. Zusätzlich geben vor allem zwei Punkte immer wieder Anlass zu Diskussionen: Von Seiten der Gemeinden ist dies die Lastenverteilung bezüglich der Tragung der Folgekosten bzw. des Unterhalts der Sportinfrastruktur, die derzeit bei den Gemeinden liegt. Von Seiten der Sportverbände wiederum wird bemängelt, dass das Land sich trotz finanzieller Unterstützung keinerlei Nutzungsrechte gesichert hat. Die Verbände sind oft „heimatlos“, das heisst sie haben keine oder nur wenig Nutzungsrechte und sind im Bezug auf Trainings und Wettkämpfe vom „Goodwill“ der (verschiedenen) Gemeinden und den lokalen Vereinen abhängig. Dies ist insbesondere ein Problem für den Bereich des Spitzsports.

Um diese Missstände zu beheben, ist das zukünftige Vorgehen beim Bau, der Nutzung und der Finanzierung von Sportinfrastruktur daher neu geregelt worden. Die Regierung hat im Juni 2012 das Sportstättenkonzept 2012 genehmigt. Das Sportstättenkonzept 2012 ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1995 und stellt Richtlinien bzw. Leitlinien zur Verfügung, nach welchen in Zukunft der Neubau (Investitionen) und die Renovation (Instandsetzung) von Sportinfrastruktur erfolgen soll. Für bestehende Bauten aber auch zukünftige Bauvorhaben wurde ein

verbindlicher Anforderungskatalog mit einem klar vorgegebenen Verfahren erstellt.

Das oberste Ziel des Sportstättenkonzepts 2012 liegt in der Koordination zwischen Land, Gemeinden und Dritten beim Neubau und der Renovation von Sportstätten, um insbesondere auch die infrastrukturellen Bedingungen für nationale Sportverbände durch die Schaffung von Leistungszentren zu verbessern. Das Sportstättenkonzept beinhaltet einen transparenten Raster in Form von klaren Kriterien, Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, die eine Sportanlage erfüllen muss, damit sie förderungswürdig ist. Weitere wesentliche Ziele, die mit der Neufassung des Sportstättenkonzepts verfolgt werden, sind die klare Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Abläufe und Verfahren sowie Fragen der Finanzierung und Nutzung. Vorgaben der internationalen Sportverbände hinsichtlich der technischen Beschaffenheit sind in Zukunft zwingend zu beachten. Mittel- bis langfristig soll mit dem Sportstättenkonzept 2012 die Sportinfrastruktur vom Ist- zu einem anzustrebenden Sollzustand geführt werden. Dies wird mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Beim Sportstättenbau wird dadurch generell der Kosteneffizienz vermehrt Beachtung geschenkt. Eine gezielte sportartenspezifische Konzentration (Standortpriorisierung) des Sportstättenbaus im Sinne von Leistungszentren und die Multifunktionalität von Sportstätten sind hier Ansatzpunkte. Zudem sind Wege zur administrativen Verbesserung der Situation der Landessportverbände und zur Schaffung weiterer Synergien zu suchen. Daher wurde in diese Vorlage ein neuer Art. 5a eingefügt, welcher sich mit dem Thema der Sportstätten befasst. Mit diesem wird grundsätzlich eine Koordination bezüglich Bau, Miete und Nutzung zwischen Land, Gemeinden, Vertretern des Sports und Dritten auf der Grundlage eines neuen Sportstättenkonzepts postuliert. Zudem wurde mit dem neuen Bst. d des Art. 2 dies auch in den Zweckartikel aufgenommen.

2.4 Das Ehrenamt

In Liechtenstein setzen sich eine Vielzahl von Personen unentgeltlich ein und verrichten in ihrer Freizeit eine Unmenge an Arbeit als freiwillige oder ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Freiwillig Tätige sind überall anzutreffen. Diese sind in allen Bevölkerungsgruppen und Bereichen, im Samariterverein, im Sportverein, bei der Feuerwehr, in der Nachbarschaftshilfe oder in einer Gemeindekommission zu finden. Freiwillige leisten weltweit wesentliche Beiträge zur Sicherung der sozialen Versorgung sowie zur Verbesserung der ökonomischen und sozialen Befindlichkeit der Bevölkerungen. Sie sind ein wesentlicher Faktor für das Sozialkapital einer Gesellschaft.

Der Sport ist einer jener Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, bei welchem das freiwillige Engagement der Bevölkerung sehr ausgeprägt ist. Es bildet das Fundament des Sports, ohne dessen Erbringung Verbände und Vereine nicht existieren könnten. Ausgehend von den Zahlen aus der Schweiz beziffert sich der Wert, der in Liechtenstein erbrachten freiwilligen Arbeit auf ca. CHF 20 Mio. pro Jahr. In den letzten 25 Jahren hat sich die Anzahl der Verbände, Vereine und Mitglieder nahezu verdoppelt. Im Zuge dieses markanten Wachstumsschubs des organisierten Sports kam es zu einer sportartbezogenen Ausdifferenzierung der Verbände und Vereine und zu einer struktur- und zielbezogenen Vielfalt der Verbände und Vereine. Seit 2002 hat sich dieser Wachstumsschub abgeflacht. Im Umfeld von Sportvereinen und –verbänden ist in den vergangenen Jahren tendenziell eine Abnahme an aktivem Vereinsleben und ein Mangel an ehrenamtlichen Funktionären und Helfern zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich auf die gestiegenen Anforderungen im Hinblick auf die Aufgaben und Professionalität an freiwillig und ehrenamtlich Tätige in der Vergangenheit deutlich zurückzuführen. Zudem ist die zeitliche Belastung in der Vergangenheit deutlich gestiegen.

Dies bestätigt auch die im Jahre 2008 von der Regierung in Auftrag gegebene Studie "Der organisierte Sport im Fürstentum Liechtenstein - eine Situationsanalyse der Fachverbände, Sportvereine und Mitglieder". Trotz des grundsätzlich sehr positiven Gesamtfazits betreffend die momentane Situation des Sports in Liechtenstein wurden auch Bereiche mit Verbesserungspotential identifiziert. Einer dieser Bereiche ist das Ehrenamt. Daher muss nach Möglichkeiten gesucht werden, um die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen und Verbänden zu stärken bzw. die Menschen zu motivieren und das qualitativ hohe Niveau zu fördern bzw. zu sichern. Der soziale Wert, den die Verbände und Vereine für die Gesellschaft haben, ist ungemein hoch. Deshalb ist es wichtig, dass das dort geleistete gemeinnützige Engagement, im Sport ist dies vor allem die Übernahme von Funktionärs- und Trainertätigkeiten, besser anerkannt und attraktiver gestaltet wird. Der Mehrwert, den das freiwillige Engagement in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht schafft, ist besser zu veranschaulichen. Andererseits ist nach Möglichkeiten der Entlastung zu suchen. Vor allem ist eine Verbesserung der Administration in den Verbänden und Vereinen als wichtige Voraussetzung zur Gewinnung von Ehrenamtlichen notwendig. Daher sind im vorliegenden Vernehmlassungsbericht einzelne Bestimmungen zur Förderung und Stärkung der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamts enthalten. So wird beispielsweise die ideelle Anerkennung von besonderen Leistungen um den Sport als Förderungsmassnahme und als Aufgabe der Regierung im Gesetz verankert.

2.5 Die Organisation und Strukturen

Um einen reibungslosen Ablauf der Sportförderung zu gewährleisten, arbeiten die gemäss Sportgesetz hierfür zuständigen staatlichen Stellen – Regierung, Sportkommission und Dienststelle für Sport - unter der Vorgabe klar definierter Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten Hand in Hand. Als „Fachgremium“ wurde zusätzlich ein Spitzensportausschuss gebildet, der für die Beurteilung der Gesu-

che gemäss den ebenfalls hierzu neu erarbeiteten Richtlinien und Reglemente, zuständig zeichnet. Besonders zu erwähnen ist in diesem Kontext der Einbezug und die Mitarbeit des LOSV. Als Dachverband vertritt er die Interessen seiner Mitglieder und allgemein die private Seite des Sports. Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Behandlung bzw. der Entscheidungsfindung zu wichtigen Themen und Fragen des Sports und der Sportförderung die gesammelte Fachkompetenz beigezogen wird bzw. zur Verfügung steht. In der Praxis hat sich so ein tragfähiges, ausgewogenes und auf die spezifischen Verhältnisse Liechtensteins angepasstes System entwickelt. Daher wurden bei der Revision hinsichtlich der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen nur wo notwendig und wo durch die Erfahrungen aus der Praxis vorgegeben Anpassungen vorgenommen und die Organisation und Struktur grundsätzlich beibehalten. Wesentlich ist dabei, dass die Regierung neu über Beschluss über Anträge gemäss Art. 8 Bst. k im Bereich der Sportinfrastruktur und Sportstätten fasst. Die Sportkommission hingegen erhält neu die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Sportverbänden und anderen Organisationen des Sports.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Sportgesetz

Zu Art. 2 - Zweck

Der Zweckartikel des Gesetzes wird inhaltlich ausgeweitet. Neu soll der Zweck des Gesetzes gemäss Bst. a die Förderung des Sports im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der körperlichen Leistungsfähigkeit „bis hin zum Spitzensport“ umfassen. Damit wird die Entwicklung der letzten Jahre nachvollzogen und das Bekenntnis zum Spitzensport, das im geltenden Sportgesetz erstmals explizit gemacht wurde, verstärkt. Die bisherige Formulierung betreffend die körperliche Leistungsfähigkeit

ist eher auf den Breitensport ausgelegt und wird durch die Neuformulierung hinsichtlich des Leistungsgedankens akzentuiert.

Bst. b trägt neu der imagepolitischen Bedeutung des Sports Rechnung. Sportveranstaltungen – die Teilnahme daran und deren Ausrichtung – bieten dem Land die Möglichkeit, positiv nach aussen in Erscheinung zu treten und seine Leistungsfähigkeit zu dokumentieren. Vielfach werden sie von einem grossen Medieninteresse begleitet, was gleichzeitig einen nicht zu unterschätzenden Werbeeffekt mit sich bringt und eine grosse Verbreitung und Aufmerksamkeit garantiert. Fussballländerspiele Liechtensteins gegen England oder Deutschland beispielsweise wurden jeweils zur besten Sendezeit von mehreren Millionen Zuschauern live am Fernsehen mitverfolgt. Mehrere TV Stationen haben die Spiele in alle Teile der Welt übertragen. Der Werbewert einer solchen Aussendarstellung beträgt mehrere Millionen Franken. Die bei solchen Übertragungen übliche Vor- und Nachberichterstattung bietet jeweils Gelegenheit, unser Land auf sympathische Art und Weise einem Millionenpublikum vorzustellen. Damit wird ein nicht zu unterschätzender Beitrag für die Image- und Tourismuswerbung Liechtensteins im Ausland erbracht. Deshalb soll dieser Aspekt des Sports ausdrücklich im Gesetz seine eigenständige Erwähnung finden.

Im neuen Bst. c werden die weiteren Bereiche, in denen der Sport durch die ihm eigenen Möglichkeiten einen wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Beitrag leistet, erwähnt. Es sind dies die Wirtschaft, die Erziehung und die Integration. Die Gesundheitsprävention, die das Treiben von Sport bewirkt, ist bereits in Bst. a durch den Begriff „Volks Gesundheit“ abgedeckt.

In Bst. d findet die Koordination des Sportinfrastrukturbaus Aufnahme in den Zweckartikel des Gesetzes. Dies widerspiegelt die Bedeutung dieser wesentlichen Neuerung des Gesetzes, die in Art. 5a näher geregelt ist.

Bst. e befasst sich mit dem Doping. Wie bereits im geltenden Art. 2 Abs. 2 wird in Bst. e festgehalten, dass der Gebrauch von Doping im Sport bekämpft wird.

Zu Art. 3 – Begriffe

In Abs. 1 Bst. a wird der Begriff „Sport“ neu leistungsbezogener definiert. Anstelle der blossen „Erlebnisfähigkeit“ wird neu die „körperliche und geistige Leistungsfähigkeit“ und die „Wettbewerbsfähigkeit“ hervorgehoben, die durch den Sport gefördert werden. Im Sport geht es vornehmlich um Leistung bzw. persönliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit, die durchaus auf verschiedenen Niveaustufen erfolgen kann. Sie geht aber dennoch über die reine Erweiterung der Erlebnisfähigkeit hinaus. Der Begriff der Gesundheit wird durch den umfassenderen Begriff des Wohlbefindens ersetzt. Damit werden auch die Glücksgefühle und Erfolgsmomente erfasst, die nicht unmittelbar Auswirkungen im Sinne einer besseren physischen Gesundheit haben.

Der Begriff des Dopings wird in Abs. 1 Bst. b dahingehend geändert, dass, anstatt der Beschreibung der Auswirkungen von Methoden und Substanzen in Bezug auf die Gesundheitsschädigung oder Leistungssteigerung, auf den Welt Anti-Doping Code der WADA verwiesen wird. Die darin enthaltene Liste von Substanzen und Methoden gibt präzise vor und definiert im Ergebnis eindeutig was unter Doping zu verstehen ist.

Bst. c wird neu insofern klarer gefasst, dass Spitzensportler Mitglied in einem Verband oder Verein mit Verbandstatus sein müssen, welcher der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände angehört. Unter dem Begriff „Verein mit Verbandstatus“, ist ein Verein zu verstehen, welcher selbst eine Verbandsfunktion für eine bestimmte Sportart einnimmt und daher direkt der Dachorganisation unterstellt ist, da dieser Verein der einzige Verein einer Sportart ist und folglich direkt, das heisst ohne Zwischenschaltung eines Verbands, der Dachorganisation unterstellt ist. Damit wird grundsätzlich ausgeschlossen, dass Athleten, die in einer nicht organisierten Sportart aktiv sind, bei entsprechenden Leistungen und Ergebnissen in den Genuss von Spitzensportförderung gelangen können. Die geforderte Mitgliedschaft beim LOSV bezweckt die Einführung einer gewissen Mindestorgani-

sation und zeitlichen Beständigkeit im Gegensatz zu Individualinteressen und informell betriebenen Rand- oder Trendsportarten.

Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich des Alters. Neu müssen diese geforderten Spitzenplatzierungen von Sportlern in Eliteklassen erbracht werden, in welchen sie sich mit den absolut Welt- und Europabesten messen. Dies ersetzt den zu allgemeinen Begriff „ohne Altersabstufung“.

Neu werden auch alle Personen als „Spitzensportler“ qualifiziert, die sich bei den paralympischen Eliteklassen mit den absolut Welt- und Europabesten messen und Spitzenplatzierungen erreichen. Im Bereich des Schul- und Seniorensports gibt es somit wie bisher keine Spitzensportförderung im Sinne des Gesetzes.

In Bezug auf den Begriff des Leistungssportlers wird, wie bereits zu Bst. c ausgeführt wurde, klargestellt, dass ausschliesslich eine Person Leistungssportler sein kann, welche Mitglied eines Verbands oder eines Vereins mit Verbandsstatus ist, welcher der Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände angehört. Des Weiteren muss diese Person in den paralympischen und nicht paralympischen Eliteklassen an internationalen und nationalen Wettkämpfen teilnehmen und beachtliche Leistungen erbringen.

Bst. e neu wird eine Definition des Begriffs der Leistungsvereinbarung vorgenommen. Diese werden zukünftig von Sportkommission geschlossen und sind von der Regierung zu genehmigen (vgl. hierzu Ausführungen zu Art. 12 Bst. c und Art. 14 Bst. e).

Zu Art. 5a – Sportstätten

Art. 5a regelt neu den Bau, die Miete und die Nutzung von Sportinfrastruktur. Das neue Sportstättenkonzept dient zur landesweiten Koordination des Sportstättenbaus. Die Entwicklungen der letzten Jahre und die Erfahrungen beim Bau von Sportstätten und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen gaben Anlass, das Konzept auf seine Zeitgemässheit, Effizienz und den weiteren Ände-

rungsbedarf zu überprüfen und eine Neufassung vorzunehmen. Insbesondere wurden sportpolitische, bautechnische und finanzielle Fragen geklärt. Zudem wurden das Verhältnis bzw. die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden sowie die Regelung der Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Zuständigkeiten der involvierten Parteien definiert. Das neue Sportstättenkonzept 2012 wurde von der Regierung im Juni verabschiedet.

Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Anforderungen, die beim zukünftigen Bau von Sportstätten zu berücksichtigen sind. Er legt hierzu den Grundsatz fest, dass der Bau, die Miete und die Nutzung von Sportstätten koordiniert auf der Grundlage des neuen Sportstättenkonzepts erfolgen soll. Unter dem Bau und der Nutzung von Sportstätten ist auch die Renovation und die Nutzung bereits bestehender Sportstätten zu verstehen. Der ausdrückliche Verweis in Art. 5a Abs. 1 auf das neu gefasste Sportstättenkonzept gibt diesem in der Praxis die notwendige Verbindlichkeit und hilft bei dessen Anwendung und Durchsetzung.

Abs. 2 gibt vor, dass beim Bau von Sportstätten zur Schaffung von Leistungszentren für den Bereich des Leistungs- und des Spitzensports eine gezielte Konzentration erfolgen soll. Damit soll verhindert werden, dass in verschiedenen Gemeinden gleichgeartete Sportstätten entstehen. Ganz im Gegenteil soll durch den zielgerichteten Sportstättenbau eine Diversifizierung dahingehend erzielt werden, dass möglichst viele Sportarten in Liechtenstein ausgeübt werden können sollen. Zudem ist es in sportlicher Hinsicht sinnvoll, dass diese Leistungszentren für den Bereich des Leistungs- und des Spitzensports sodann höchsten Anforderungen und internationalen Standards genügen. Dort können die Talente zusammengezogen werden, um optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zu finden. Insbesondere ist bei solchen Sportstätten sicherzustellen, dass internationale Normen eingehalten werden. Dies ist von Nöten, damit die Anlage für ihren Sport jeweils homologiert bzw. abgenommen und damit für Wettbewerbe gemäss den vorgegebenen Vorschriften zugelassen werden kann.

Leistet das Land finanzielle Beiträge zur Erstellung von Sportstätten, ist gemäss Abs. 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass diese dem jeweiligen Verband oder Verein mit Verbandsstatus zur Nutzung – gewissermassen als “Heimat” - zur Verfügung gestellt werden. Heute sind diese Verbände Vereine mit Verbandsstatus oft vom Entgegenkommen der Gemeinden abhängig und müssen Benutzungsentgelte entrichten. Diese Forderung ist auch damit begründbar, dass diese Leistungszentren auf den Leistungs- und Spitzensport ausgerichtet sind, der in den Verbänden oder Vereinen mit Verbandsstatus betrieben wird.

Zu Art. 8 – Förderungsmassnahmen

Die Förderungsmassnahmen werden den Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst und erweitert.

In Bst. a wird klargestellt, dass ausschliesslich Verbände und Vereine mit Verbandsstatus Jahresbeiträge erhalten.

Gemäss Bst. b werden als Fördermassnahme neu Beiträge an Verbände und Vereine mit Verbandsstatus für Sportler, die an der Sportschule Liechtenstein sind, ausbezahlt. Das heisst bei der Bemessung der Jahresbeiträge an die Verbände und Vereine mit Verbandsstatus im Rahmen der Sportförderung wird die Anzahl der Sportschülerinnen und Sportschüler berücksichtigt. Der Grund liegt darin, dass diejenigen Verbände oder Vereine mit Verbandsstatus, die die Sportlerinnen und Sportler an der Sportschule haben, ihre Verbandsarbeit bzw. -organisation hierauf abstimmen müssen und die hierfür notwendige Schaffung passender Strukturen und Abläufe einen erhöhten Aufwand verursachen. Diese Beiträge sind eine notwendige Begleitmassnahme und als gezielte und effiziente Unterstützung der Verbände bzw. Vereine mit Verbandsstatus aufgrund der Schaffung der Sportschule zu verstehen. Mit dieser Bestimmung wird die seit 2008 gängige Praxis nachvollzogen. Mit der Sportschule sind die Sportschule Liechtenstein an der Realschule Schaan und die Sportschule am Liechtensteinschen Gymnasium gemeint.

Damit die Terminologie im Gesetz einheitlich ist, wird in Bst. c der Begriff „Fürstentum Liechtenstein“ durch den Begriff „Inland“ ersetzt.

Gemäss Bst. d soll der Sport durch Beiträge an internationale imagefördernde Veranstaltungen im Inland für Sportarten gemäss Art. 7 Abs. 1 gefördert werden. Mit dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass ausschliesslich Veranstaltungen, bei welchen Sportarten betrieben werden, die der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände angehören, unterstützt werden. Unter „imagefördernd“ ist insbesondere zu verstehen, dass durch die Veranstaltung ein grosses Publikums- und Medieninteresse über die Landesgrenzen hinaus erreicht wird und somit der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. b entspricht.

Durch das Einfügen der neuen Bestimmungen Bst. b. und d verschieben sich die bereits bestehenden Bestimmungen (Buchstaben) entsprechend nach hinten.

In Bst. k wird bezüglich des bis anhin verwendeten Begriffs „Infrastruktur“ zur Klarstellung eine Differenzierung getroffen. Neu sollen Beiträge an den Bau, die Miete und die Nutzung von „Sportstätten- und anderer Sportinfrastruktur“ möglich sein. Zur indirekten Mitfinanzierung der Miet- bzw. Nutzungskosten von in Landesinteresse stehenden Sportanlagen kann das Land über die Sportförderung neu einen entsprechenden zweckgebundenen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den die Sportstätte nutzenden Landessportverband entrichten. Dies sofern der Verband nicht selbst hierfür aufkommen kann. Unter dem Begriff „Sportstätten“ ist die Infrastruktur zu verstehen, welche zur Ausübung sportlicher Aktivitäten von Verbänden und Sportvereinen benutzt wird. Mit dem Begriff „anderer Sportinfrastruktur“ ist hingegen die Infrastruktur zu verstehen, die dem Sport in anderer Hinsicht dient. Hiermit wird insbesondere auch explizit die Verwaltungsinfrastruktur erfasst, welche die Ehrenamtlichen in administrativer Hinsicht entlastet und Synergien schafft. Gerade kleinere Verbände würden beispielsweise von der Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats profitieren. Für den Unterhalt soll der jeweilige Eigentümer aufkommen.

Die ideelle Anerkennung von besonderen Leistungen im und Verdiensten um den Sport wird neu in Bst. o gesetzlich explizit verankert. Insbesondere sollen mit dem „Goldenen Lorbeerblatt“ verdienstvolle Sportlerinnen und Sportler sowie Sportfunktionäre für herausragende Leistungen und Verdienste im Sport, beispielsweise für Erfolge an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften oder verdienstvolle Persönlichkeiten, deren Leistungen oder Beiträge die Interessen des Sportes speziell gefördert haben, geehrt werden. Erstmals wurden 2012 zudem drei Sportpersönlichkeiten aus den Bereichen Paralympics (eine Person) und Special Olympics Liechtenstein (zwei Personen) zu „Botschafterinnen und Botschaftern des Behindertensports 2012“ ernannt. Die Ernannten werden den Behindertensport an verschiedenen Veranstaltungen und Anlässen repräsentieren. Zweck und Ziel ist die Anerkennung und Wertschätzung von Leistungen und Verdiensten für den liechtensteinschen Sport. Zudem geht es darum, die Vorbildfunktion hervorzuheben und Personen zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu animieren und für das Engagement als Freiwilliger oder Ehrenamtlicher im Sportbereich zu gewinnen. Aus all diesen Gründen wird diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen und damit der sehr wichtigen immateriellen und ideellen Anerkennung von vor allem auch freiwilligem Engagement im Sport auf Gesetzesebene eine Grundlage gegeben.

Zu Art. 9 – Förderungsempfänger

In Abs. 1 wurde der Begriff „Vereine“ durch den Begriff „Vereine mit Verbandsstatus“ ersetzt. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass unter „Personen“ neu explizit auch Paralympics, also Behindertensportler, fallen.

Neu werden in Abs. 2 Bst. e auch die Antragsteller gemäss Art. 5a als Förderungsempfänger in das Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 12 – Regierung

In Art. 12 betreffend die Aufgaben der Regierung wurden einerseits kleinere Präzisierungen vorgenommen und andererseits die Praxis der vergangenen Jahre im Gesetz nachvollzogen. Gemäss Bst. a und b obliegt ihr die Genehmigung des Budgets der Sportförderung zu Händen des Landtages und die Genehmigung des Jahresberichts der Sportkommission.

Bst. c ist neu und handelt von der Genehmigung von Leistungsvereinbarungen. Leistungsvereinbarungen haben sich als geeignetes Instrument erwiesen, um die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den verschiedenen Institutionen – z.B. im Sozialbereich oder Wirtschaft – zur Zufriedenheit beider Parteien zu regeln. Einerseits werden klar die Vorstellungen, Erwartungen und die Aufgaben definiert und auf der anderen Seite wird auch die finanziellen Leistungen geregelt. Die Regierung erachtet es für richtig, dieses Instrument auch im Bereich des Sports einzusetzen. Daher hat sie sowohl mit dem LOSV im Jahr 2006 als auch mit der Special Olympics Liechtenstein Stiftung 2010 entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet. Die Sportkommission schliesst die Leistungsvereinbarungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen mit den Verbänden ab (Art. 14 Bst. e dieser Vorlage). Diese sind vorgängig von der Regierung zu genehmigen.

Art. 12 Bst. d gibt der Regierung die Kompetenz betreffend die ideelle Anerkennung von besonderen Leistungen im und Verdiensten um den Sport gemäss Art. 8 Bst. o zu entscheiden.

Des Weiteren beschliesst die Regierung über Anträge gemäss Art. 8 k.

Zu Art. 13 – Sportkommission

Der gültige Abs. 1 wird gestrichen, da dies eine Formulierung des ersten Erlasses ist. Damals wurde die Sportkommission neu errichtet und als Nachfolgegremium des Sportbeirates auf der staatlichen Seite des Sport formell neu geschaffen.

Die Sportkommission besteht neu aus acht stimmberechtigten Mitgliedern (bisher sieben). Bei der Zusammensetzung der Sportkommission ergibt sich insofern

eine Änderung, als neu der Schulsportinspektor, der bereits im geltenden Sportgesetz von Amtes wegen Einsitz nimmt, stimmberechtigt ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es keine Gründe dafür gibt, ihm das Stimmrecht vorzuenthalten. Ganz im Gegenteil ist es aufgrund seines Fachwissens und im Sinne der Kontinuität förderlich und ganz im Sinne einer qualifizierten Entscheidungsfindung, wenn der Schulsportinspektor durch seine Stimmabgabe aktiv an der Entscheidung beteiligt ist. Beim Leiter der Dienststelle für Sport ist dies anders. Er nimmt von Amtes wegen Einsitz, ist aber zugleich Geschäftsstelle der Sportkommission. Er hat somit als einziger eine Doppelfunktion. Um Interessenskonflikte zu vermeiden und weiterhin eine klare Trennung nach innen wie nach aussen vorzunehmen, soll er wie bisher beratend an den Sitzungen teilnehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zu Art. 14 – Aufgaben der Sportkommission

In Art. 14 wird ein neuer Bst. a, der generell die Aufgaben der Sportkommission beschreibt, nämlich die „Förderung und Koordination“ des Sports, vorangestellt. Dies ist als Grundauftrag der Kommission zu verstehen, den sie in Zusammenarbeit mit der Regierung erfüllt (siehe Bst. b).

Bst. e vollzieht die Praxis nach, wonach neu die Sportkommission in Vertretung der Regierung mit Verbänden Leistungsvereinbarungen abschliesst. Dies ist sinnvoll, weil die Sportkommission oft in engerem Kontakt mit den Landessportverbänden und den Vereinen steht als die Regierung und daher deren Situation und Anliegen besser kennt. Diese Vereinbarungen sind gemäss Art. 12 Bst. c von der Regierung zu genehmigen.

In Bst. d wird festgelegt, dass der Sportkommission die Entscheidung über die Ausrichtung und die Kontrolle der zweckgemässen Verwendung von Förderungsbeiträgen gemäss Art. 8 mit Ausnahme der Entscheidung über Beiträge an die Bereitstellung von Sportstätten und anderer Sportinfrastruktur gemäss Art. 8 Bst. k obliegt.

Gemäss Vertrag mit der Schweiz zum Programm „Jugend und Sport“ ist die Sportkommission für das Programm zuständig. Die operative Durchführung wurde aber vor Jahren der Dienststelle für Sport übertragen. Daher wird Bst. f neu ergänzt bzw. differenzierter ausgestaltet, sodass nun die Kommission für die „Aufsicht“ von „Jugend und Sport“ verantwortlich ist.

Zu Art. 15 – Dienststelle für Sport

Abs. 1 betreffend die Errichtung der Dienststelle für Sport durch die Regierung wird analog zu Art. 13 Abs. 1 gestrichen. Die Dienststelle wurde durch das gültige Sportgesetz formell per Gesetz errichtet. Da dieser Akt nun als abgeschlossen betrachtet werden kann, ist diese Bestimmung obsolet.

In Abs. 2 wird die Formulierung dahingehend geändert, dass die Kann-Bestimmung durch eine deutlichere Aufgabenbeschreibung ersetzt wird. Die Dienststelle für Sport war von Anfang an gleichermassen die „Geschäftsstelle“ der Sportkommission. Sie hat deren Beschlüsse operativ umgesetzt. Deshalb entspricht es den Tatsachen, dass die Dienststelle für Sport die laufenden Geschäfte der Sportkommission besorgt. Wie vorgehend bei den Ausführungen Art. 14 Bst. f erwähnt hat die Sportkommission die Dienststelle für Sport mit der Durchführung und Administration des Programms „Jugend und Sport“ betraut. Diese Verantwortlichkeit soll nun im Gesetz in Abs. 3 explizit Erwähnung finden.

Seit 2009 arbeitet die Regierung an einer umfassenden Regierungs- und Verwaltungsreform. Im Rahmen dieser Reformvorhaben hat die Regierung im Mai 2012 beschlossen, die Dienststelle für Sport in die Stabsstelle für Sport umzuwandeln. Die Aufgaben der Dienststelle für Sport werden in die Stabsstelle für Sport verlagert und die Mitarbeitenden der Dienststelle für Sport werden in die Stabsstelle für Sport übernommen. Es ist vorgesehen, die Umwandlung der Dienststelle für Sport in die Stabsstelle für Sport organisatorisch auf den 1. Januar 2013 zu vollziehen. Dies geschieht mittels eigenem Bericht und Antrag an den Landtag.

Zu Art. 22 – Strafbestimmungen

Die Bekämpfung des Dopings ist eine stetige Herausforderung. Liechtenstein versucht alles zu unternehmen, um den Missbrauch des Dopings zu verhindern. In anderen Ländern werden Bestrebungen angestellt, nicht nur das Umfeld des Dopingsünder zu bestrafen, sondern auch den Dopingsünder selbst unter Strafe zu stellen. Die Regierung hat sich nun jedoch in dieser Vorlage entschieden, wie bisher, ausschliesslich das Umfeld eines Dopingsünder zu bestrafen. Um dem Willen, Doping wirksam zu bekämpfen, noch weiteren Nachdruck zu verleihen und eine grössere generalpräventive Wirkung zu erhalten, wird vorgeschlagen, dass das Höchststrafmass von bisher zwei Jahren Freiheitsstrafe auf drei erhöht wird.

Zu Art. 23 – Beschwerde

Nach Ansicht der Regierung ist es im Sportbereich, wie auch in vielen anderen Bereichen, sinnvoll, die Kompetenz der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Sportkommission von der Regierung an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu übertragen.

3.2 Beschwerdekommisionsgesetz

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. p

Die Beschwerdekommision soll erste Instanz bei Beschwerden betreffend entseide der Sportkommission werden; vgl. dazu die Ausführungen Art. 23 Sportgesetz.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

II. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Sportgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sportgesetz vom 16. November 1999, LGBl. 2000 Nr. 52, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) den Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der körperlichen Leistungsfähigkeit bis hin zum Spitzensport zu fördern;
- b) den Sport im Interesse der Imagepflege im In- und Ausland zu fördern;

- c) den Sport im Interesse seiner gesellschaftlichen Bedeutung, insbesondere für Wirtschaft, Erziehung und Integration, zu fördern;
- d) die Sicherstellung der Koordination beim Bau von Sportinfrastruktur;
- e) die Bekämpfung des Dopings.

Art. 3 Abs. 1

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) "Sport": die körperliche Betätigung, die erlernt und trainiert wird, welche die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Person oder einer Gruppe sowie das Wohlbefinden fördert, die Umwelt nicht gefährdet und die Möglichkeit einer verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen oder Naturelementen bietet;
- b) "Doping": der Gebrauch bzw. der Nachweis eines Mittels (Substanz oder Methode), welches gemäss WADA-Code zur unerlaubten Leistungssteigerung verboten ist;
- c) "Spitzensportler": alle Personen, die
 - Mitglied in einem Verband oder Verein mit Verbandstatus sind, welche der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände angehört,
 - sich in den Eliteklassen mit den absolut Welt- und Europabesten messen und Spitzenplatzierungen erreichen,
 - mindestens 50 % der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit in Training und Wettkampf investieren,
 - nach einer klaren Spitzensportplanung trainieren und Wettkämpfe bestreiten und

- über entsprechend qualifizierte Trainer und Trainingsbedingungen verfügen;
- d) "Leistungssportler": alle Personen, die
- Mitglied in einem Verband oder Verein mit Verbandsstatus sind, welche der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände angehört,
 - in einem Verbandskader erfasst sind,
 - in den Eliteklassen an internationalen und nationalen Wettkämpfen teilnehmen und beachtliche Leistungen erbringen und
 - nach der offiziellen Kaderplanung des Verbandes oder eines Vereins mit Verbandsstatus trainieren.
- e) „Leistungsvereinbarung“: eine vertragliche Übereinkunft zwischen Staat und privaten Leistungserbringern im Sport, mit der für einen bestimmten Bereich des Sports die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt werden, insbesondere
- die Strategie, Grundsätze und Ziele;
 - die Aus- und Weiterbildung;
 - die Teilnahme an Veranstaltungen;
 - die Durchführung von Veranstaltungen;
 - die Finanzierung;
 - und das Berichtswesen und die Rechenschaftspflichten.

Art. 5a
Sportstätten

1) Der Bau, die Miete und die Nutzung von Sportstätten erfolgen koordiniert zwischen Land, Gemeinden, Sportverbänden und Dritten auf der Grundlage eines Sportstättenkonzepts.

2) Zur Schaffung von Leistungszentren wird der Bau von Sportstätten konzentriert. Internationale Normen sind einzuhalten.

3) Leistet das Land finanzielle Beiträge zur Erstellung von Sportstätten, so ist diese den Verbänden oder den Vereinen mit Verbandstatus zur Mitbenutzung für Trainings und Wettkämpfe zur Verfügung zu stellen.

Art. 8
Förderungsmassnahmen

Das Land fördert den Sport in den in Art. 4 genannten Bereichen, insbesondere durch:

- a) Jahresbeiträge an Verbände und Vereine mit Verbandstatus;
- b) Beiträge an Verbände und Vereine mit Verbandstatus für Sportler an der Sportschule Liechtenstein;
- c) Beiträge an internationale Veranstaltungen im Inland;
- d) Beiträge an internationale imagefördernde Veranstaltungen im Inland für Sportarten gemäss Art. 7 Abs. 1;
- e) Beiträge an die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland;
- f) Beiträge zur Förderung des Leistungssports;

- g) Beiträge zur Förderung des Spitzensports;
- h) Übernahme von Mitgliederbeiträgen an Europa- und Weltverbände;
- i) Beiträge an die sportliche Aus- und Weiterbildung;
- k) Beiträge an den Bau, die Miete und die Nutzung von Sportstätten- und anderer Sportinfrastruktur;
- l) Beiträge an die sportwissenschaftliche Forschung;
- m) Beiträge an nationale und internationale Schulsportanlässe;
- n) Beiträge zur Durchführung von Dopingbekämpfung;
- o) ideelle Anerkennung von besonderen Leistungen im und Verdiensten um den Sport.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e

Förderungsempfänger

1) Nach diesem Gesetz gefördert werden:

- a) die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände,
- b) die im Lande domizilierten Verbände,
- c) Vereine mit Verbandstatus,
- d) Organisationen und Personen, welche im Bereich des Sports aktiv sind, die sportliche Ausbildung von Jugendlichen betreiben und fördern oder Wettkämpfe und Sportveranstaltungen durchführen.

2) Nach diesem Gesetz werden ausserdem gefördert:

- e) Antragsteller gemäss Art. 5a.

Art. 12

Regierung

Der Regierung obliegt

- a) die Genehmigung des Budgets der Sportförderung zu Händen des Landtages;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts der Sportkommission;
- c) die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;
- d) die ideelle Anerkennung von besonderen Leistungen im und Verdiensten um den Sport;
- e) Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 8 Bst. k.

Art. 13

Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident wird von der Regierung ernannt. Die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände hat Anspruch auf drei Sitze. Der Schulsportinspektor nimmt von Amtes wegen Einsitz. Der Leiter der Dienststelle für Sport nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Art. 14

Aufgaben der Sportkommission

Der Sportkommission obliegt insbesondere:

- a) die Förderung und Koordination des Sports;

- b) die Beratung der Regierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen zur Förderung und Koordination des Sports, insbesondere die Unterbreitung von Vorschlägen über die Planung und Ausrichtung des Sports;
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und den Jahresbericht zu Händen der Regierung;
- d) die Entscheidung über die Ausrichtung und die Kontrolle über die zweckmässige Verwendung von Förderungsbeiträgen gemäss Art. 8 dieses Gesetzes mit Ausnahme von Art. 8 Bst. k in Anwendung der von der Regierung erlassenen Verordnungen;
- e) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- f) die Aufsicht über "Jugend und Sport".

Art. 15

Dienststelle für Sport

1) Die Dienststelle für Sport unterstützt die Regierung in sämtlichen Fragen und Bereichen betreffend den Sport.

2) Die Dienststelle für Sport besorgt die laufenden Geschäfte der Sportkommission.

3) Der Dienststelle für Sport obliegt die Durchführung von Jugend und Sport.

Art. 22

Strafbestimmungen

Wer Mittel zu Dopingzwecken herstellt, einführt, ausführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, abgibt oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritten anwendet, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 23

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen der Sportkommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung sowie der Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBL. 2000 Nr. 248, in der Fassung des Gesetzes vom ... , LGBL. 2008 Nr. 354, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. **p**

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

p) Sport:

der Sportkommission aufgrund des Sportgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.